



Ausgabe 02.03.2026

DIGITALES AMTSBLATT
GEMEINDE RÖTHLEIN

Inhalt:

- **Bekanntmachung über die Form der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses für die Wahl der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters und des Gemeinderats am 08.03.2026**
- **Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des abschließenden Ergebnisses für die Wahl des Gemeinderats am 08.03.2026**

Der Wahlleiter der
Gemeinde Röthlein

**Bekanntmachung über die Form der Verkündung
des vorläufigen Wahlergebnisses für die Wahl der ersten
Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters und des
Gemeinderats am 08.03.2026**

Unter dem Vorbehalt der Feststellung des abschließenden Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss wird das ermittelte vorläufige Ergebnis für die Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters und des Gemeinderats auf der Homepage der Gemeinde Röthlein gegenüber der Öffentlichkeit unter folgendem Link verkündet:
<https://www.roethlein.de>

Gemäß des Art. 47 Abs. 1 Satz 1 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz gilt die Wahl als angenommen, wenn die gewählte Person sie nicht binnen einer Woche nach Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Röthlein abgelehnt hat. Für den Beginn dieser Wochenfrist ist die oben genannte Form der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses entscheidend.

Röthlein, den 27.02.2026

gez.
Simon Göbel
Gemeindewahlleiter

Die Wahlleiter der
Gemeinde Röthlein

**Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses
zur Feststellung des abschließenden Ergebnisses für die Wahl
des Gemeinderats am 08.03.2026**

Die Sitzung des Wahlausschusses findet statt am

Dienstag, 10.03.2026

um 14:00 Uhr

**in der Gemeindeverwaltung Röthlein, Rathaus, Sitzungssaal 1. Stock,
Elmußweg 1, 97520 Röthlein.**

In dieser Sitzung stellt der Wahlausschuss in Vorbereitung für das vorläufige und abschließende Wahlergebnis für die Wahl des Gemeinderats bei Bedarf die Reihenfolge durch Losentscheid fest.

Der Wahlausschuss verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 17 Abs. 2 GLKrWG). In diesen Fällen berät und entscheidet er in nichtöffentlicher Sitzung über den Ausschluss der Öffentlichkeit. Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, werden der Öffentlichkeit bekannt gegeben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

Sollte eine weitere Sitzung notwendig werden, werden Ort und Zeitpunkt ebenfalls rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht.

Röthlein, 27.02.2026

gez.
Simon Göbel
Gemeindewahlleiter